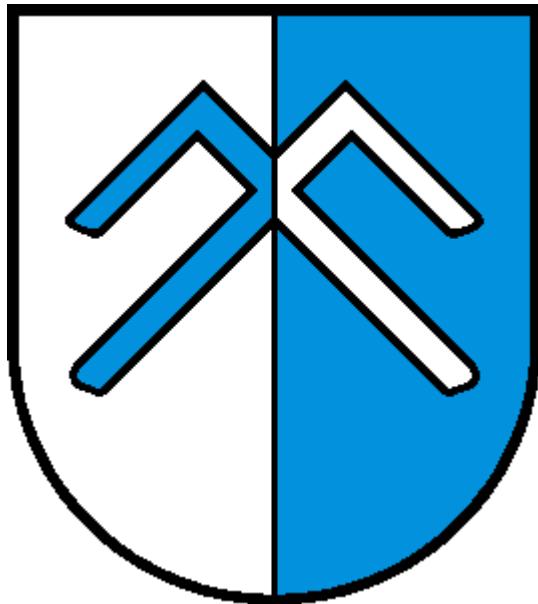


# **Gemeinde Matzendorf**



**Schulzahnarztreglement**

**2021**

# **Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Matzendorf**

Die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2021 beschliesst, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 3 Abs. 2 i, 1.3 Aufgaben, der Gemeindeordnung der Gemeinde Matzendorf vom Februar 2018.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Gemeinde Matzendorf**

Die Gemeinde Matzendorf ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde Matzendorf hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

### **§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte**

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde Matzendorf. Sie soll unter den in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis, der Gemeinderat.

## **§ 4 Schulzahnpflegeinstrukturinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren**

Schulzahnpflegeinstrukturinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde Matzendorf beigezogen werden. Die Schulzahnpflegeinstrukturinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren führen zahnprophylaktische Massnahmen als praktische oder theoretische Übungen durch. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Gemeinde via Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstrukturinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

## **§ 5 Kantonale Empfehlungen**

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

### **III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen**

#### **§ 6 Prophylaxe**

Die Gemeinde Matzendorf sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von den Schulzahnärzten beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primarschule (Gruppen-Prophylaxe).

Die Schulzahnärzte haben die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

#### **§ 7 Untersuchung und Behandlung**

##### **A. Untersuchung**

- a) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit zwischen den Schulzahnärztinnen und den Schulzahnärzten der Gemeinde Matzendorf zu wählen. Der gewählte Schulzahnarzt soll nach Möglichkeit während der ganzen Schulzeit nicht gewechselt werden.
- b) Die gewählte Schulzahnärztin oder der gewählte Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung in der Praxis durch. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- c) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Matzendorf Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.
- e) Über die Durchführung der jährlichen, obligatorischen Untersuchung wird eine Kontrollkarte geführt.
- f) Die Kontrollkarte wird beim Eintritt in die obligatorische Schulpflicht oder beim Zuzug in die Gemeinde von der Lehrperson/Schulleitung den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, nach der jährlichen Untersuchung, die Kontrollkarte von der Schulzahnärztin, dem Schulzahnarzt oder der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ausfüllen und visieren zu lassen.
- h) Die Kontrollkarten der Schüler werden von der Klassenlehrperson/Schulleitung überprüft.

##### **B. Behandlung**

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung sollen unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb an Schulrandstunden oder an schulfreien Tagen stattfinden.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

#### **IV. Privatschulen und weiterführende Schulen ausserhalb der Gemeinde**

##### **§ 8 Sinngemäße Geltung**

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Gemeinde Matzendorf darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss. Bei Schülern, welche eine Schule ausserhalb Matzendorf besuchen, haben die Erziehungsberechtigten unaufgefordert der Gemeinde Matzendorf jährlich Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen.

#### **V. Finanzielles**

##### **§ 9 Finanzielle Bestimmungen**

- a) Die Gemeinde Matzendorf übernimmt die Kosten für die an der Schule durchgeföhrte Prophylaxe (gemäß § 4).
- b) Die Gemeinde Matzendorf trägt die Kosten der jährlichen, obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten für die Behandlungen werden für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- d) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeföhrten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäß § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.
- e) Die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen welche nach Überweisung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt an eine Spezialistin oder einen Spezialisten erfolgt, sind wie die Behandlungskosten gemäß § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.
- f) Die Kosten der durch die Privatzahnärztin oder den Privatzahnarzt durchgeföhrten Untersuchungen und Behandlungen, sind von den Erziehungsberechtigten ganz zu übernehmen. Hierfür werden keine Beiträge durch die Gemeinde Matzendorf ausgerichtet.
- g) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
  - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
  - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
  - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- h) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Rechtsweg**

Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes oder gegen Verfügungen, die auf Basis dieses Reglements erstellt werden, kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Matzendorf vom 1. Januar 2016 sowie alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Gemeinde Matzendorf, 30. Juni 2021

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Allemann

A. Kamenzin

Von der Gemeindeversammlung Matzendorf beschlossen am: 28. Juni 2021.

Durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt am 8. Juli 2021:

# Anhang I: Beiträge an die Behandlungs- und Kieferorthopädiekosten der Schulzahnpflege

Skala für die Berechnung der Beiträge der Gemeinde an die schulzahnärztlichen Behandlungskosten und der von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt angeordneten kieferorthopädischen Behandlungskosten.

**Grundlagen:** Schulzahnpflege Reglement der Gemeinde Matzendorf vom 28. Juni 2021.

**Gültigkeit:** 1. August 2021

## Voraussetzung/Bedingung:

- a) Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- b) Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif für die Beiträge angewendet
- c) Massgebend für die Beiträge ist die letzte rechtskräftige Staatssteuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- d) Es werden keine Beiträge unter CHF 20.00 ausbezahlt
- e) Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Rechnungen, zusammen mit der letzten rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung und den Belegen der Versicherung zeitnah, einzureichen.

## Berechnung Beiträge der Gemeinde:

Staatssteuer (ohne Spital- und Personalsteuer)	Beiträge (Prozente)
<b>CHF 0.00 – 50.00</b>	<b>100 %</b>
<b>CHF 51.00 – 100.00</b>	<b>50 %</b>
<b>CHF 101.00 – 500.00</b>	<b>20 %</b>
<b>CHF 501.00 – 1000.00</b>	<b>15 %</b>
<b>CHF 1001.00 – 1500.00</b>	<b>10 %</b>
<b>CHF 1501.00 und mehr</b>	<b>0 %</b>

## Beispiel:

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
veranlagte Staatssteuer	CHF	1'350.00

## Berechnung Gemeindeanteil:

veranlagte Staatssteuer	CHF	1'350.00
Gemeindeanteil somit		10 %

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
davon Selbstbehalt	-CHF	85.00
verbleiben	CHF	765.00
abzüglich Versicherungsanteil	-CHF	300.00
massgebender Restbetrag	CHF	465.00
<b>hievon Gemeindeanteil</b>	<b>CHF</b>	<b>46.50</b>

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Matzendorf ab 1. August 2021.